

des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kommunalwirtschaft (ohne Wohnungsbau und Folgeinvestitionen für den Wohnungsbau) und der übrigen in den Haushalten geplanten Einrichtungen und Verwaltungen werden

aus dem Staatshaushalt 649,4 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt der Republik 267,5 Millionen DM

und aus den Haushalten der

Bezirke.....381,9 Millionen DM

für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel — bereitgestellt.

(2) Darüber hinaus ist der Neubau von Einrichtungen der Volksbildung, Wissenschaft und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens in Höhe von 77,0 Millionen DM aus Obligationen zu finanzieren.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Einrichtungen und Verwaltungen stehen ferner

a) für im Volkswirtschaftsplan

vorgesehene

Hauptinstandsetzungen 577,6 Millionen DM

davon

im Haushalt der Republik 164,3 Millionen DM

in den Haushalten der

Bezirke..... 413,3 Millionen DM

b) für im Volkswirtschaftsplan

vorgesehene

Beschaffungen..... 324,8 Millionen DM

davon

im Haushalt der Republik 126,3 Millionen DM

in den Haushalten der

Bezirke..... 198,5 Millionen DM

zur Verfügung.

(4) Bei der Finanzierung der Investitionen einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen ist strengste Plan- und Finanzdisziplin zu wahren. Zusätzliche Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) außerhalb des Investitionsplanes dürfen aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung, den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes und anderen Fonds nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen finanziert werden.

§ 10

Kommunalwirtschaft, Dienstleistungen und Straßenwesen

(1) Zur weiteren Verbesserung der Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung stehen den Einrichtungen und den Betrieben der Kommunalwirtschaft — ohne Wohnungswesen und Straßen — in den örtlichen Haushalten 531,1 Millionen DM, das sind 5,2 Prozent mehr als 1960 ausgegeben wurden, zur Verfügung.

(2) Für die Unterhaltung des Straßennetzes und die wirksame Verbesserung des Zustandes der Straßen und Brücken sind

572,6 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt der Republik 144,0 Millionen DM

und aus den Haushalten der

Bezirke..... 423,6 Millionen DM

bereitzustellen. Das sind 9,7 Prozent mehr als 1960.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und Räte, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte und die Leiter der staatlichen Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß mit den Mitteln, die in den Haushaltsplänen für die Kommunalwirtschaft, die Dienstleistungen und das Straßenwesen vorgesehen sind, die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes erfüllt werden. Sie haben Maßnahmen einzuleiten, die im Interesse der besten Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter maximaler Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten sichern. Die Mittel sind mit dem höchsten ökonomischen Nutzen, insbesondere zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der berufstätigen Frauen, einzusetzen.

(4) Die Finanzorgane und insbesondere die Haushaltsbearbeiter der Fachorgane haben eine strenge Kontrolle über die Einhaltung des Planes und darüber auszuüben, daß mit den geplanten Mitteln der höchste ökonomische Nutzen erzielt und die vorhandenen Kapazitäten maximal ausgenutzt werden. Die Finanzorgane sind verpflichtet, den örtlichen Räten jede Planwidrigkeit zu signalisieren, Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten und auf ihre Realisierung zu dringen.

§ 11

Forschung

Außer den Beträgen, die die volkseigenen Betriebe in ihren Betriebsplänen vorgesehen haben, werden zur Durchführung der Forschungsaufgaben aus dem Staatshaushalt 1 389,4 Millionen DM, das sind 15,2 Prozent mehr als 1960 ausgegeben wurden, bereitgestellt.

§ 12

Volksbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Lösung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung, der Wissenschaft und Kultur, der Jugendförderung, des Gesundheits- und Sozialwesens sind im Durchschnitt je Bürger 575 DM und damit 27 DM mehr als 1960 vorgesehen.

(2) Es sind einschließlich der im § 9 Abs. 3 festgesetzten Ausgaben bereitzustellen für

a) Volksbildung, Berufsbildung

und Sport..... 3 279,7 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt der Re-

publik 599,8 Millionen DM

aus den Haushalten der

Bezirke..... 2 679,9 Millionen DM

b) Wissenschaft und Kultur

(ohne Forschung) 1 838,5 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt der Re-

publik 1 396,6 Millionen DM

aus den Haushalten der

Bezirke..... 441,9 Millionen DM

c) Gesundheits- und Sozial-

wesen (ohne Sozialversiche-

rung) 4 815,2 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt der Re-

publik 2 252,1 Millionen DM

aus den Haushalten der

Bezirke..... 2 563,1 Millionen DM